

## **Empfehlung des Landesausschusses Rettungsdienst zum Transport von heimbeatmeten Patienten (16.08.2018)**

Der Gesundheitszustand von heimbeatmeten Patienten ist sehr unterschiedlich. Er reicht vom vital stabilen, orientierten Gehfähigen bis zum bettlägerigen Schwerbehinderten mit instabilen Vitalfunktionen, deren Atmung teilweise oder vollständig von einer Heimbeatmung abhängig ist. Bei vital bedrohlichen Situationen steht die umgehende rettungsdienstlich-notärztliche Versorgung im Vordergrund, bei nicht dringlichen Transporten sollte eine vorherige Planung mit näherer Klärung der Umstände erfolgen.

Technische Voraussetzungen für das Transport-/Rettungsmittel sind eine genormte Universalhalterung für die Heimbeatmungsgeräte, eine geeignete Energieversorgung mit 230 V und eine ausreichende Sauerstoffbevorratung. Ein bei dem Patienten zu Hause bzw. in der abgebenden Einrichtung vorhandener Reserve-Akku sollte mitgenommen werden.

Für die Patienten ist es grundsätzlich am besten, wenn sie während des Transports nicht an ein anderes Beatmungsgerät angeschlossen werden müssen, sondern das auf sie eingestellte Heimbeatmungsgerät während des Transports nutzen.

Heimbeatmungsgeräte gehören in der Regel zu den Medizinprodukten der Klasse 1 und erfordern eine qualifizierte Einweisung nach MPBetreibV. Diese wird für das Rettungsdienstpersonal in der Regel nicht durchführbar sein. Deshalb ist es besser, dass die Patienten von Angehörigen oder einer Pflegekraft, die den Patienten zu Hause oder in der abgebenden Einrichtung betreut, begleitet werden können, denn diese sind in die Bedienung der Heimbeatmungsgeräte eingewiesen.

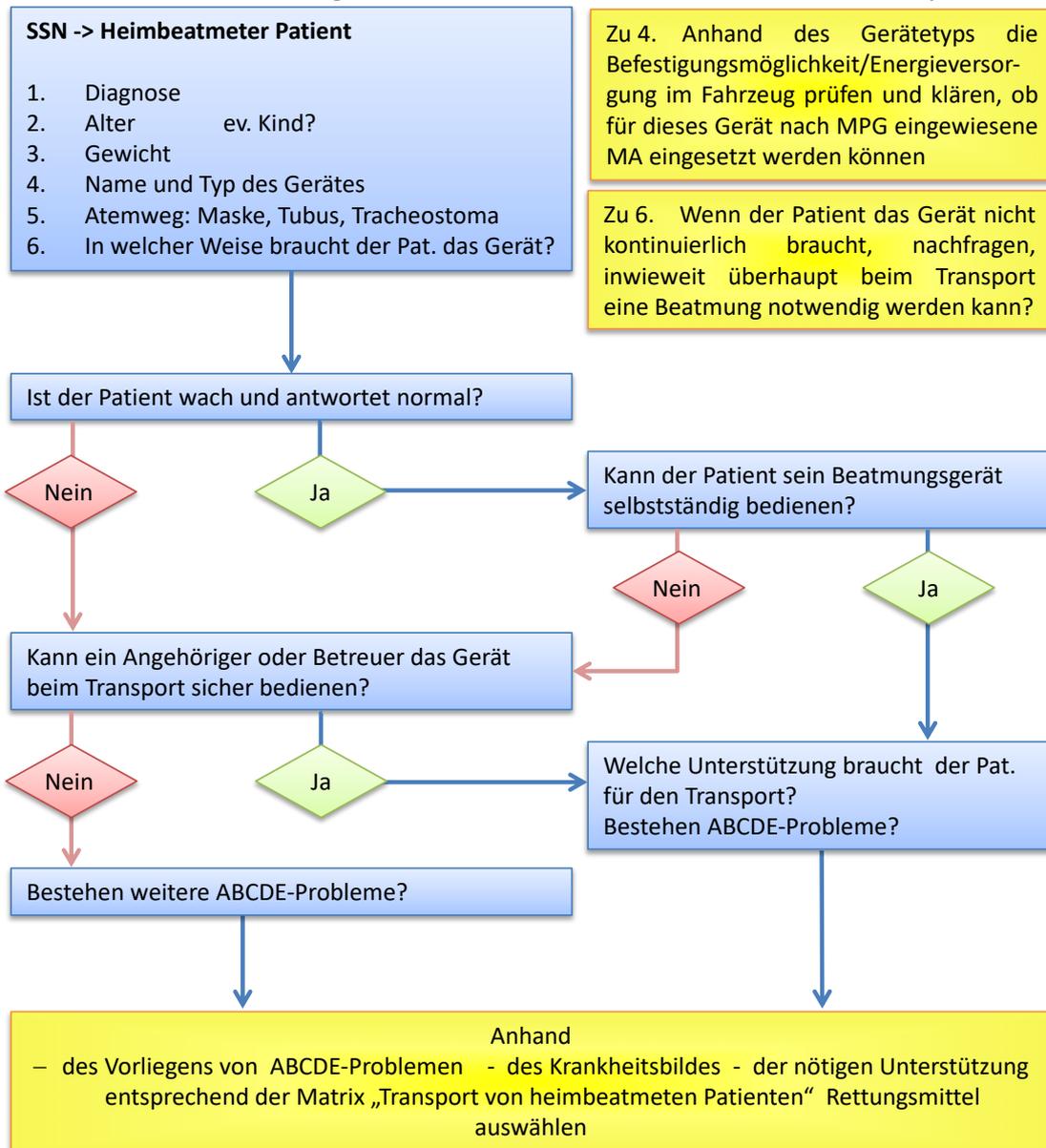
Sofern eine Begleitung des Patienten durch nicht-rettungsdienstliche Pflegekräfte angezeigt ist, sind die Modalitäten der Kostenübernahme incl. des Rücktransportes der Begleitperson im Einzelfall zu klären. Hierzu müssen sich der Pflegedienst, das Pflegeheim oder die Angehörigen zu Hause vorher mit dem Kostenträger (z.B. Kranken- bzw. Pflegekasse) des Patienten in Verbindung setzen.

Sofern die Begleitung im Auftrag des Arbeitgebers der Begleitkraft, also in Ausübung des Beschäftigungsverhältnisses, erfolgt, besteht ein Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Um dem Patienten mit seinem komplexen Gesundheitszustand gerecht zu werden, ist eine strukturierte Abfrage durch die Leitstelle notwendig (siehe Abb. 1: Abfrage-Algorithmus Leitstelle). Nur so kann das hierfür geeignete Transportmittel disponiert werden. Die Problematik der Anwendung des Heimbeatmungsgerätes gemäß MPBetreibV lässt sich am besten durch die Mitnahme einer betreuenden Pflegekraft bzw. eines Angehörigen, die das Heimbeatmungsgerät bedienen, lösen. In der Matrix „Transport von heimbeatmeten Patienten“ (Abb. 2) sind die Patientenzustände als Abfrageergebnis der Leitstelle den bei der Disposition von Rettungsmitteln zu berücksichtigenden Umständen und zu disponierenden Rettungsmitteln gegenübergestellt.

## Abfrage-Algorithmus für die Leitstelle bei Transportanforderungen für Heimbeatmungs-Patienten

Bei vitaler Bedrohung nach SSN unmittelbare NEF-RTW Disposition!



Der Rettungsdienstbereich hält eine Liste der örtlich eingesetzten Beatmungsgeräte und der Einweisungen nach MPG von Mitarbeitern vor.

Abb. 1: Abfrage-Algorithmus Leitstelle

Ergebnis der strukturierten und standardisierten Notrufabfrage	Begleitung durch Pflegekraft/ eingewiesene Angehörige	A/B-Technik zum Transport	Rettungsmittel	Klärung erforderlich! MPG-Einweisung/ Qualifikation?
<b>Akute vitale Bedrohung (akutes ABC-Problem)</b> aufgrund/mit unzureichender Versorgung durch das Heimbeatmungsgerät	nicht erforderlich, da Geräte des RD eingesetzt werden	Notfallrespirator mit NIV /CPAP (DIN NEF)	RTW + NEF / RTH	nein
<b>Akute vitale Bedrohung (akutes ABC-Problem)</b> mit ausreichender Versorgung durch das Heimbeatmungsgerät (von der Beatmung unabhängige Erkrankung), Patient kann das Gerät nicht selbst bedienen	nicht möglich	Notfallrespirator mit NIV /CPAP (DIN NEF)	RTW + NEF / RTH	ja
	möglich			nein
<b>Keine vitale Bedrohung (kein ABC-Problem),</b> aber der Patient benötigt aufgrund seiner Erkrankung(en) die Personalqualifikation und/oder Ausstattung eines RTW, Patient kann sein Beatmungsgerät nicht selbst bedienen	nicht möglich	Notfallrespirator (DIN RTW)	RTW	ja
	möglich			nein
<b>Keine vitale Bedrohung (kein ABC-Problem),</b> keine die Personalqualifikation und/oder Ausstattung eines RTW, aber die eines KTW erfordernde Erkrankung, Patient kann sein Beatmungsgerät nicht selbst bedienen	nicht möglich	Spontan / Sauerstoffinhalation	KTW	ja
	möglich			nein
<b>Keine vitale Bedrohung (kein ABC-Problem),</b> keine die Personalqualifikation und/oder Ausstattung eines RTW, aber die eines KTW erfordernde Erkrankung, Patient ist fähig, sein Beatmungsgerät selbst zu bedienen	nicht nötig	Spontan / Sauerstoffinhalation	KTW	nein
<b>Keine vitale Bedrohung (kein ABC-Problem),</b> keine die Personalqualifikation und/oder Ausstattung eines RTW oder eines KTW erfordernde Erkrankung, Patient ist wach und fähig, sein Beatmungsgerät selbst zu bedienen	nicht nötig		Taxi/Mietwagen	

Abb. 2: Matrix „Transport von heimbeatmeten Patienten“